

Herausgeber:
KZ-Verband/VdA



der neue

Mahnruf

Zeitschrift für Freiheit, Recht und Demokratie

73. Jahrgang - 1. Quartal | 01-03/2019 (a) Sondernummer OFG

Überblick über die Leistungen aus der Opferfürsorge Die neuen Einkommensgrenzen für das Jahr 2019

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat im Einvernehmen mit der Opferfürsorgekommission gemäß § 17 OFG nachstehende Richtlinien für die Vergabe von Fürsorgeleistungen an WiderstandskämpferInnen und Opfer der politischen Verfolgung sowie deren Hinterbliebene (Witwer/Witwen, Waisen, LebensgefährterInnen) festgelegt. Die Einkommensgrenzen für Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge (ATF-OF) gemäß § 6 Z 5 Opferfürsorgegesetz betragen demnach:

I. Für Aushilfen

Einmalige Aushilfen aus dem Ausgleichstaxfonds werden bei finanzieller Bedürftigkeit insbesondere zur Anschaffung von Wäsche und Bekleidung, zur Bestreitung der Heizkosten sowie zur Instandhaltung der Wohnung gewährt. Ansuchen von Kindern sind nur bei Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Umstände zu bewilligen. Finanzielle Bedürftigkeit ist jedenfalls anzunehmen bei BezieherInnen einer Ausgleichszulage. Außer Betracht bleiben bei den Einkommensgrenzen OFG-Grundrenten, Pflegegelder, Unfallrenten sowie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wenn der Einheitswert nicht mehr als 3.500,00 € beträgt.

Die für die Gewährung einer solchen Aushilfe maßgebliche Bedürftigkeit ist anzunehmen, wenn folgende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden:

- » Einzelpersonen
1.678,00 € (bisher 1.635,00) netto mtl.
- » Ehepaare (LebensgefährterInnen)
2.335,00 € (bisher 2.276,00) netto mtl.
- » Zusätzlich je Kind
329,00 € (bisher 321,00) netto mtl.

2. Für Spitals-, Kur-, Reha- bzw. Erholungsaufenthalte

Zur Linderung einer Notlage, die im Zusammenhang mit einem stationären Spitalsaufenthalt entstanden ist, kann bei finanzieller Bedürftigkeit eine finanzielle Aushilfe – unabhängig von der unter Punkt 1 genannten Aushilfe – auch an EhegattInnen bzw. LebensgefährterInnen von RentenbezieherInnen gem. § 11 OFG, an AmtsbescheinigungsinhaberInnen und an OpferausschreibsinhaberInnen gewährt werden. Der Spitalsaufenthalt muss von mindestens 10-tägiger Dauer gewesen sein. Mehrere Aufenthalte innerhalb eines Jahres können zusammengezählt werden.

Die Höhe der Spitalsaushilfe beträgt **300,00 €**. Es kann jedoch pro Kalenderjahr jeweils nur einmal eine solche Aushilfe pro Person gewährt werden.

Finanzielle Bedürftigkeit ist dann anzunehmen, wenn folgende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden:

- » Einzelpersonen
2.012,00 € (bisher 1.961,00) netto mtl.
- » Ehepaare (LebensgefährterInnen)
2.586,00 € (bisher 2.520,00) netto mtl.

- » Erhöhungsbetrag pro Kind
329,00 € (bisher 321,00) netto mtl.

Die Antragstellung muss nach der Absolvierung des Spitals-, Kur-, Reha- bzw. Erholungsaufenthalts spätestens im darauffolgenden Kalenderjahr erfolgen.

3. Für Heilfürsorgekosten

InhaberInnen einer Amtsbescheinigung, eines Opferausweises oder EmpfängerInnen einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 OFG kann bei finanzieller Bedürftigkeit – gegen Vorlage der Originalrechnungen – eine Aushilfe (aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge) für erweiterte Heilfürsorgemaßnahmen gewährt werden.

Die Einkommensgrenzen für solche „übersatzmäßige Leistungen“ aus der Heilfürsorge betragen:

- » Einzelpersonen
1.976,00 € (bisher 1.906,00) netto mtl.
- » Ehepaare (LebensgefährtnInnen)
2.469,00 € (bisher 2.406,00) netto mtl.
- » Zusätzlich je Kind
329,00 € (bisher 321,00) netto mtl.

Die übrigen Zuschüsse bleiben gleich:

Für die Anfertigung von unentbehrlichem Zahnersatz ist ein Zuschuss zu gewähren, wobei von den von den Kassen festgesetzten tarifmäßigen Gesamtkosten auszugehen und der tarifmäßige Parteienanteil zu vergüten ist. Außervertragliche Leistungen sind nicht zu ersetzen. Für die Anfertigung von Kronen und Brücken ist ein Zuschuss bis zum Betrag von **120,00 €** je Zahn zu gewähren. Falls ein Sozialversicherungsträger keine Leistung gewährt, ist die Einholung eines ärztlichen Gutachtens nicht erforderlich, da die medizinische Notwendigkeit sich aus der Heilfürsorgemaßnahme ergibt.

Für Krankenfahrstühle, Krankenbetten und einohrige Hörgeräteversorgung (inkl. Batterien und notwendigem Zubehör, exkl. Versicherungsbeitrag) sind die Selbstkosten (inkl. tarifmäßigem Parteienanteil) höchstens jedoch bis zum Betrag von **720,00 €** zu ersetzen. Für eine beidohrige Hörgeräteversorgung ist dieser Betrag bis zur Hälfte zu erhöhen (**1.080,00 €**).

Für Sehbehelfe und Brillen sind die Selbstkosten (inkl. tarifmäßigem Parteienanteil) höchstens jedoch bis einem Jahresbetrag von **285,00 €** zu ersetzen.

Für orthopädische Schuhe sind die Selbstkosten (inkl. tarifmäßigem Parteienanteil) höchstens jedoch bis zum Betrag von **281,00 €** zu ersetzen.

Für die übrigen Heilbehelfe und Hilfsmittel sind die Selbstkosten (inkl. tarifmäßigem Parteienanteil) höchstens jedoch bis zum Betrag von **200,00 €** zu ersetzen.

Ansuchen können erst ab einem Jahresbetrag von mindestens **35,00 €** berücksichtigt werden, da angenommen wird, dass geringere Kosten eine nicht wesentliche Belastung darstellen.

Gleichbleibend ist auch die Regelung für die Gewährung von Zuschüssen für psychotherapeutische Behandlungen: Erbringt der Träger der Krankenversicherung auf Grund der Satzung InhaberInnen einer Amtsbescheinigung, eines Opferausweises oder EmpfängerInnen einer Rentenleistung gemäß § 11 Abs. 5 oder 6 OFG einen Kostenzuschuss für psychotherapeutische Krankenbehandlung, sind die Selbstkosten für die bewilligte Anzahl der Sitzungen bis zur Höhe des dreifachen Betrages des Kostenzuschusses des Krankenversicherungsträgers zu ersetzen. Der/die AntragstellerIn hat sein/ihr Ansuchen durch Beibringung geeigneter Unterlagen zu belegen.

4. Für Zinszuschüsse bei Darlehen

Dem im § 6 Z 5 OFG angeführten Personenkreis kann bei finanzieller Bedürftigkeit ein Zinszuschuss für ein Darlehen bei einer inländischen Bank gewährt werden. An Kinder sind solche Zuschüsse grundsätzlich nicht zu gewähren.

Finanzielle Bedürftigkeit ist dann anzunehmen, wenn folgende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden:

- » Einzelpersonen
2.420,00 € (bisher 2.359,00) netto mtl.
- » Ehepaare (LebensgefährtnInnen)
2.872,00 € (bisher 2.799,00) netto mtl.
- » Zusätzlich je Kind
329,00 € (bisher 321,00) netto mtl.

Zuschüsse werden grundsätzlich nur im Ausmaß von **500,00 bis 1.500,00 €** gewährt.

Opferfürsorgegesetz 1947 - Opfer:

Versorgungsleistungen und Einkommensgrenzen ab 1.1.2019 (Anpassungsfaktor 1,026).

Opferrente			Sonstige Zulagen	
MdE	Opferrente §11 Abs. 2	Zulage §11 Abs. 10	Zulage §11 Abs. 2	53,00
20 v.H	56,90	—	Alterszulage §11 Abs. 2 KOVG	23,40
30 v.H	113,80	—	Erziehungsbeitrag §11 Abs. 9	90,20
40 v.H	170,80	—	Blindenführzulage	167,00
50 v.H	227,70	297,10		
60 v.H	284,60	297,10		
70 v.H	341,50	297,10		
80 v.H	455,40	297,10		
90/100 v.H	569,20	297,10		

Kleider- und Wäschepauschale §20a KOVG		
Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3
25,20	40,10	67,00

Erschwerniszulage §11 Abs. 3 KOVG					
Ab Vollendung des	Minderung der Erwerbsfähigkeit				
	50 v.H.	60 v.H.	70 v.H.	80 v.H.	90/100 v.H.
65. Lebensjahr	25,40	42,60	51,60	68,30	85,30
70. Lebensjahr	51,70	85,10	96,60	114,10	136,40
75. Lebensjahr	94,40	128,00	142,60	159,20	176,60
80. Lebensjahr	136,40	171,00	187,80	205,00	222,20

Schwerstbeschädigtenzulage §11a Abs. 4 KOVG					
Lit. a	Lit. b	Lit. c	Lit. d	Lit. e	Lit. f
170,80	227,70	284,60	341,50	398,40	455,40

Pflege- und Blindenzulage §18 Abs. 4,5 und §19 KOVG					
Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV	Stufe V	Stufe VI
748,20	1121,50	1495,90	1870,20	2243,60	2991,50

Unterhaltsrente §11 Abs. 5 zugleich Einkommensgrenze netto mtl.	
Alleinstehend	Verheiratet bzw. für Lebensgefährtin sorgen
1211,20	1661,80
Anmerkung: Erhöhung der Einkommensgrenze um 45,10€ netto mtl. für jedes Kind, für das ein Erziehungsbeitrag gebührt.	

Opferfürsorgegesetz 1947 - Hinterbliebene:

Grundrenten §11 Abs. 3				
Witwen(er)	Einf. Waisen	Doppelwaisen	Elternteil	Elternpaar
227,70	227,70	227,70	227,70	300,70

Unterhaltsrente §11 Abs. 5 zugleich Einkommensgrenze netto mtl.	
Witwen, Witwer, Waisen, Eltern	1110,70€ (Erhöhung um 144,00€ für jedes waisenrentenberechtigten Kind)

Einkommensgrenze für §11 Abs. 7

Einkommensgrenze für §11 Abs. 7	1262,50 netto mtl.
---------------------------------	--------------------

Diätzuschuss §§14 und 46b KVOG

Niedrigste Stufe	Mittlere Stufe	Höchste Stufe
35,60	71,10	106,90

Sterbegeld §12a

	Höchstausmaß	Mindestausmaß	Anrechenbarer Höchstbetrag
Voll	1327,50	795,80	531,70

Der neue Mahnruf – Seit 1948



Ausgleichstaxfonds- Opferfürsorge

Unter Berücksichtigung der auf Seite 1 genannten Voraussetzungen kann einmal jährlich beim Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge um eine einmalige finanzielle Aushilfe angesucht werden. Die Höhe der finanziellen Aushilfe aus dem ATF-Fonds beträgt grundsätzlich – außer in Ausnahmefällen – EUR 900,-. Für Fragen und Antragstellung zum Ausgleichstaxfonds-Opferfürsorge sowie in allen anderen Angelegenheiten der Opferfürsorge wie z.B. Anträge auf Sterbegeld und Hinterbliebenenrente nehmen Sie Kontakt zu den Funktionärinnen und Funktionären des Bundesverbands und der Landesverbände des KZ-Verband/VdA auf.

Kontakt

Bundesverband österreichischer AntifaschistInnen, WiderstandskämpferInnen und Opfer des Faschismus (KZ-Verband/VdA)
Lassallestraße 40/2/2/6, A-1020 Wien
Tel: ++43/1/7262404
E-Mail: bundesverband@kz-verband.at
www.facebook.com/kzverband
www.kz-verband.at

Impressum

Offenlegung laut §25 Mediengesetz:
Medieninhaber (Verleger): Bundesverband österreichischer AntifaschistInnen, WiderstandskämpferInnen und Opfer des Faschismus (KZ-Verband/VdA), Lassallestraße 40/2/2/6, 1020 Wien. Der KZ-Verband/VdA ist ein Verein (ZVR-Zahl 667888116). Organschaftliche Vertreter sind Harald Grün (Bundesvorsitzender), Dagmar Schindler (Stv. Bundesvorsitzender), Dr. MMag. Martin Krenn, M.A.L.L.M. (Stv. Bundesvorsitzender), Mag. Mathias Scheibinger (Bundessekretär), Mag. Matthias Koderhold (Bundeskassier). Die Blattlinie entspricht den Grundsätzen des Vereins. Der Vereinszweck ist die Interessensvertretung der Opfer des Faschismus von 1933-1945 lt. Opferfürsorgegesetz (OFG), die Gedenk- und Erinnerungsarbeit sowie der Kampf gegen Faschismus und Rechtsextremismus. Druckfehler vorbehalten.
Hersteller: Druckerei Mittermüller GmbH, Oberrohr 9, A - 4532 Rohr.



Foto: Archiv.

P.b.b.
Verlagsort 1020 Wien
02Z030411 M